

Statuten des Fachverbandes  
ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND  
(AUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION)

ZVR: 297193118

**Präambel**

**Bekanntnis zur Integrität im Sport**

*Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFSV und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFSV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten entsprechend nach den Grundsätzen des „Spirit of the Game“, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.*

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verband führt den Namen:

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND (AUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION) kurz ÖFSV.

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

3. Die Errichtung von Landesverbänden in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

**§ 2 Zweck**

Der ÖFSV ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die Förderung des Körpersports, insbesondere durch die Koordination der FRISBEE-Sport Aktivitäten in Österreich.

**§ 3 Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszwecks**

**Ideelle Mittel:**

- a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- und Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- b) Förderung und Unterstützung der Tätigkeiten der angeschlossenen Verbände und Vereine;
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt auf allen Frisbee-Sport Disziplinen.
- d) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- e) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Landesverbänden des ÖFSV
- f) Erteilung von Unterricht, Herausgabe von Medien, die der Verbreitung des Frisbee-Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienen und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- g) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie von Lehrgängen zur Aus- u. Fortbildung in allen Bereichen des Sports;
- h) Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- j) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

## **Materielle Mittel:**

Finanzielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen,
- c) Erträge aus der Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien,
- d) fallweisen Sammlungen;
- e) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- f) Einnahmen durch Sponsoring, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h) Erträge aus dem Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen, Leistungszentren, Aus- und Übungsstätten (Beispielsweise Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren.
- i) Vermögensverwaltung (z.B Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind selbstständige Frisbee-Vereine, Sektionen, Landesverbände und Spartenverbände, die sich voll an der Verbandssarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den ÖFSV besonders verdient gemacht haben. Diesen kann über Antrag des Präsidiums die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekanntgeben. Die Erklärung ist an das Präsidium des ÖFSV zu richten.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht bei der Generalversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Organe des ÖFSV**

- Generalversammlung (§§9 und 10)
- Präsidium (§§11 bis 13)
- Beiräte und Fachausschüsse (§16)
- Länderkonferenz (§17)
- Rechnungsprüfer (§18) und
- Schiedsgericht (§23)

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖFSV und die Mitgliederversammlung im Sinne des §5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Abs. 1 und §9 Abs. 8) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können - mit Ausnahme s. 6.1.- nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - 6.1. Anträge, die direkt auf der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
    - 6.1.1. Unter Pkt. 6.1. können keine Anträge, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, eingebracht werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
9. Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend seiner Mitgliederanzahl folgende Stimmen:
  - a) jeder Verein hat mindestens eine Stimme (Grundstimme)

- b) für Vereine deren Mitgliederzahl 19 übersteigt gilt folgende Regel: Die minimale Mitgliederanzahl für zusätzliche Stimmen ergibt sich aus dem um 20 vermehrten 10fachen des Produkts aus der um eins verkleinerten Stimmenzahl und deren Hälfte.  $M_{\min} = 20 + 10 \cdot (n-1) \cdot (n/2)$  wobei n die Anzahl der zusätzlichen (über die Grundstimme hinausgehenden) Stimmen und  $M_{\min}$  die minimale Mitgliederanzahl sind.
- c) Die maximale Zahl an Stimmen für einen Verein ist 5 (1 Grundstimme + 4 zusätzliche Stimmen). Die Tabelle dient der Illustration:

Mitglieder	bis 19	20 bis 29	30 bis 49	50 bis 79	ab 80
Stimmen	1	1+1	1+2	1+3	1+4

10. Gezählt werden alle Mitglieder eines Vereines, die zum Ultimo des, der Generalversammlung vorhergehenden Monats, ordentliche Mitglieder des Vereins waren und dem ÖFSV zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt wurden.
11. Jeder Landesverband und Spartenverband hat eine Stimme.
12. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
13. Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
15. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Präsidiums. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt der an Jahren älteste, stimmberechtigte, anwesende Bevollmächtigte den Vorsitz.
16. Die Generalversammlung kann Entscheidungen durch Umlaufbeschlüsse - auch elektronische - fassen. Es gelten dabei die üblichen Quoren.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
2. Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Entlastung des Präsidiums;
5. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums;
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (s. §9 Abs. 5 und 6.1.);
7. Beschlussfassung über den Voranschlag;
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verband;
9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) Dem Präsidenten
  - b) und bis zu fünf weiteren Vizepräsidenten, die jeweils besondere Aufgaben wahrnehmen und zwar für die Bereiche
    - Finanzen und Budget (Finanzreferent)
    - Schriftverkehr und Kommunikation (Schriftführer)
    - Disc-Golf und Disziplinen (Disziplinen-Koordinator)
    - Ultimate (Ultimate-Koordinator)
    - Verbände und Institutionen
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder (Referenten) aus persönlichen, fachlichen oder verbandsorganisatorischen Gründen zu ernennen. Die Bestellung, der Umfang ihrer Funktion sowie der Vertretungsbefugnis des Präsidiums in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer ihrer Funktionsperiode sind in der Geschäftsordnung des ÖFSV festzulegen.
- 3) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung. Sollte kein Geschäftsführer bestellt sein, so führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Verbandes als Kollegialorgan.
- 4) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist
- 5) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- 7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglieds.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Mitglied des Präsidiums in Kraft.
- 12) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (s. Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandesorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Vorbereitung und Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen
- e) Information der Mitglieder des Verbandes über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Verbandes
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- i) Bestellung und Enthebung von Referenten
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Konzeption und Entwicklung der Nachwuchsarbeit
- l) Überwachung der Statuten und Einhaltung der getroffenen Beschlüsse
- m) Abwicklung des Meisterschaftsbetriebes
- n) Auslegung der Bestimmungen der Wettspielordnung
- o) Abänderung, Ergänzung bzw. Außerkraftsetzung der Wettspielordnung in Ausnahmesituationen bei denen akuter Handlungsbedarf besteht
- p) Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Die Vertretung des ÖFSV und die Zeichnungsberechtigung kommen dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten oder der Geschäftsführung zu.
2. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, jeweils gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
4. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
5. Das Präsidium ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
6. Das Präsidium entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
8. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
9. Bei allen den ÖFSV bindenden Handlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

#### **§ 14 Der Ultimate-Koordinator**

Dem Ultimate-Koordinator obliegt die Koordination aller österreichischen Ultimate Veranstaltungen. Weiters ist er für die Information aller Verbandsmitglieder über internationale Entwicklungen im Ultimate-Bereich zuständig.

#### **§ 15 Der Disziplinen-Koordinator**

Dem Disziplinen-Koordinator obliegt die Koordination aller österreichischen Golf und Disziplinen Veranstaltungen. Weiters ist er für die Information aller Verbandsmitglieder über internationale Entwicklungen in diesem Bereich zuständig.

#### **§ 16 Beiräte und Fachausschüsse**

1. Zur Unterstützung der Geschäftsführung bzw. des Präsidiums können Fachausschüsse/Beiräte eingesetzt werden. Die Mitglieder der Beiräte und Fachausschüsse werden über Vorschlag der Geschäftsführung vom Präsidium bestellt.
2. Beschlüsse der Beiräte und Fachausschüsse gelten als beratende Empfehlung an die Geschäftsführung bzw. an das Präsidium, die sie unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Ziele des ÖFSV umsetzt.
3. Die Sitzungen der Beiräte und Fachausschüsse finden je nach Bedarf über Wunsch des Vorsitzenden des Beirates oder Fachausschusses, der Geschäftsführung oder des Präsidiums statt. Die Tagesordnung und den Termin setzt der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung oder dem Präsidium fest.
4. Die Vorsitzenden der Beiräte oder Fachausschüsse sind zu Sitzungen der Geschäftsführung oder des Präsidiums zu laden, wenn Beschlüsse dieser Ausschüsse behandelt werden. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 17 Die Länderkonferenz**

1. Die Länderkonferenz besteht aus den Obmännern/Obfrauen/Präsidenten/Präsidentinnen der Landesverbände.
2. Beschlüsse der Länderkonferenz gelten als beratende Empfehlung an die Geschäftsführung bzw. an das Präsidium, die sie unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Ziele des ÖFSV umsetzt.
3. Eine Sitzung der Länderkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

#### **§ 18 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.
3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung (Abs. 4) und Rücktritt (Abs. 5).
4. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen oder beider neuer Rechnungsprüfer in Kraft.
5. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes beider Rechnungsprüfer an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§19. Geschäftsordnung**

Die Generalversammlung, das Präsidium und die Länderkonferenz geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## **§20. Die Geschäftsstelle des ÖFSV**

1. Die Geschäfte des Verbands und seiner Organe sind unter der Leitung des Präsidenten von der Geschäftsstelle des ÖFSV zu besorgen.
2. Leiter des inneren Dienstes der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich anstellen oder mit selbständigen Unternehmen ein Vertragsverhältnis begründen.
3. Alle Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch das Präsidium erstellt und beschlossen. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind unbefristet und werden vom Präsidium beendet.
4. Weitere definierte Handlungsbefugnisse können vom Präsidium für bestimmte Aufgabengebiete, Projekte oder Veranstaltungen an den Geschäftsführer oder an weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden. Dies ist im Wege des Geschäftsführers festzuhalten und dem Präsidium zu berichten.
5. Bei allen den ÖFSV bindenden Handlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

## **§21. Anti-Doping**

1. Für den Verband, dessen Mitglieder, die Landesverbände und Vereine sowie Sportler und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager), gelten die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG) in der letztgültigen Fassung, sowie jene des zuständigen internationalen Sportfachverbandes.
2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die gemäß § 4a ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
3. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
4. Im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson iSd § 18 Abs. 2 Z 8 ADBG am Anti-Doping-Verfahren verhängt der Verband entsprechende Sanktionen.

## **§22. Datenschutz**

1. Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
2. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial jeder Art.



### **§23. Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht im Sinne des §8 VerG 2002 einzuberufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **§24. Auflösung des Verbandes**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
4. Im Fall der freiwilligen Auflösung oder der behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

### **§25. Gleichstellung von Frau und Mann**

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.